Eine tragende Stimme des reformierten Kirchenrechts

Festschrift für Jakob Frey

2025

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Annuaire suisse de droit ecclésial

Beiheft
Cahier
8

TVZ

Eine tragende Stimme des reformierten Kirchenrechts

Festschrift für Jakob Frey

Von
Cla Reto Famos, Dieter Kraus, Wolfgang Lienemann,
René Pahud de Mortanges, Christoph Winzeler (Hg.)

TVZ
Theologischer Verlag Zürich

SJKR/ASDE Beiheft 8 (2025), S. 31–58

Kirchengemeinschaft als Gestaltungsraum

von Rita Famos (Bern/Uster)

I. Einleitung 33
II. Der Weg zur neuen Verfassung 36
III. Ekklesiologische Überlegungen 38
A. Ekklesiologische Grundlagen und Orientierungen 39
B. Auf den Spuren der Ekklesiologie der neuen Verfassung 43
1. Die Präambel 43
2. Der erste Artikel – Kirchengemeinschaft 46
3. Der vierte Artikel – Einheit in Vielfalt 47
4. «Einheit in Vielfalt» und der Kirchengemeinschaftsbegriff der GEKE 48
5. Der fünfte Artikel – Gemeinsam Kirche sein 52
6. Auftrag und Aufgaben der EKS 53
IV. Verwirklichung der Kirchengemeinschaft: fünf Impulse 56
A. Ein Leib – ein Geist 56
B. Ein Leib – viele Glieder 56
C. Lust am Bekennen 57
D. Gemeinsam Kirche gestalten 57
E. Ganz Kirche – wenn auch nie die ganze Kirche 58

«Die Evangelisch-reformierte *Kirche* Schweiz (EKS)
ist die *Gemeinschaft* der evangelisch-reformierten
und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.»[1]

Die EKS ist Kirche

Im Wissen um die Brüchigkeit ihrer geschichtlichen Gestalt weiss sich die Evangelisch-reformierte Kirche der Schweiz (EKS) von Gottes Wort, Jesus Christus, gestiftet und zum Handeln an den Mitmenschen und zur Gestaltung ihrer Gemeinschaft berufen.

Als eine Gestalt der sichtbaren Kirche ist die EKS dazu berufen, ihren Grund in Jesus Christus und ihre Bestimmung zur Entsprechung der verborgenen Kirche zu bezeugen.

Die EKS lebt als Kirchengemeinschaft

Die EKS lebt als Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie.[2] Mit der Inkraftsetzung der EKS-Verfassung im Jahre 2020 wurde die Kirchengemeinschaft erklärt. Seither ist die EKS dynamische Kirchengemeinschaft im Raum der Verwirklichung.

Auf dem Weg zur Verwirklichung

Die EKS hat das Bewusstsein wach zu halten, *dass* sie sich im «Raum der Gemeinschaftsverwirklichung» befindet. Die Frage, wie die dreigliedrige presbyterial-synodale Leitung der EKS Kirche versteht und lebt, wird durch die Verfassung nicht abschliessend beantwortet, sondern offengelassen und damit lebendig gehalten. In ihrem Raum der Verwirklichung ist die EKS verpflichtet, ihr Kirchenverständnis aktiv zu gestalten.

---

1 § 1 Verfassung EKS (Hervorhebungen nur hier). Verfügbar unter https://www.eks-eers.ch/wp-content/uploads/2025/01/EKS_Flyer_Verfassung_d_2023.pdf. (Textstand: 31. März 2023). Die Erstfassung ist abgedruckt in SJKR/ASDE 23 (2018), S. 210 ff. (deutsch) und S. 222 ff. (französisch) sowie in Band 24 (2019), S. 248 ff. (italienisch) und S. 260 ff. (rätoromanisch).

2 Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie, LK), vom 16. März 1973; verfügbar unter: https://www.leuenberg.eu/documents/.

I. Einleitung

Vor 15 Jahren veröffentlichten Jörg Stolz und Edmée Ballif die Studie «Die Zukunft der Reformierten», die sie im Auftrag des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), der Vorgängerorganisation der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), durchgeführt hatten.[3] Das Schlusskapitel der Studie schliesst nach Empfehlungen an die Landeskirchen mit vier Empfehlungen an den SEK: Er soll a) die Präsenz der Reformierten in Gesellschaft und Politik wahren, b) seine Vision und seine Ziele definieren und kommunizieren, c) als effizienter Dienstleister die Mitgliedkirchen miteinander verbinden und zu diesem Zweck eng mit ihnen zusammenarbeiten. Darunter verstehen die Autoren auch die Herausarbeitung und Betonung der reformierten Identität in der pluralen Gesellschaft.[4] Die letzte und vielleicht konkreteste Empfehlung wurde vom SEK mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung am 1. Januar 2020 umgesetzt: d) «Eine Totalrevision der Verfassung scheint in jedem Fall angebracht, um schon bekannte Mängel zu beheben und die inhaltliche Neuausrichtung rechtlich zu verankern.»[5] Als diese Empfehlung formuliert wurde, befasste sich der SEK bereits seit längerer Zeit mit der Frage einer Revision der Verfassung von 1950. Den ersten Anstoss dazu gab 2002 eine Interpellation der Reformierten Kirchen Bern-Jura in der Abgeordnetenversammlung.[6]

Lukas Vischer schrieb schon 1962, dass sich die Stimmen für eine Erneuerung des Kirchenbundes mehrten.[7] Die Gründe dafür sind vielschichtig.[8] Sie können für Vischer auf eine Spannung im Selbstverständnis des SEK zurückgeführt werden: Ist der SEK eine Kirche oder ein Bund? Auf der einen Seite schreibt Vischer: «Einzelne Stellen der Verfassung lassen die Vermutung zu, dass sich der Kirchenbund tatsächlich als Kirche verstanden wissen möchte.»[9] Und doch stellt er einige Sätze später fest: «Bei näherem Besehen zeigt sich aber bald, dass der Kirchenbund eine Kirche

---

3 Vgl. *Jörg Stolz/Edmée Ballif*, Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen, Zürich 2010.

4 Vgl. ebd., S. 193–195.

5 Ebd., S. 195.

6 Vgl. SEK/FEPS, Protokoll Herbst-AV 2002, S. 25–27 (Vorstoss Reformierte Kirchen Bern-Jura).

7 Vgl. *Lukas Vischer*, Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund. Bund oder Kirche?, Zürich 1962, S. 23.

8 Vgl. ebd., S. 18–23.

9 Ebd., S. 24.

weder ist noch sein will. Er ist tatsächlich nicht mehr als eine Aktionsgemeinschaft.»[10]

Der neue Name des Vereins, welcher die neue Verfassung begleitet, markiert eine Entscheidung: Der Kirchen*bund* SEK wird zur *Kirche* EKS. Durch diese Namensänderung wird der ekklesiologische Charakter des privatrechtlichen Vereins hervorgehoben: «Der neue Name ‹Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz› wie auch die Umbenennung der Abgeordnetenversammlung in ‹Synode› machen nun besser wahrnehmbar, dass hier effektiv eine ‹Kirche› (in Einzelzahl) mit ekklesiologischem Verbindlichkeitsanspruch auftritt.»[11] Durch den Namenswechsel tritt die Ekklesiologie als Anliegen und Frage in den Vordergrund. Der Name, so ist anzunehmen, weist auf ein neues theologisches Selbstverständnis.[12] Nach fünf Jahren stellt sich allerdings die Frage, wie die EKS diesen Anspruch lebt. Ist die EKS wirklich zur Kirche geworden?

Kirche ist die EKS im Namen. Rechtlich gesehen ist sie ein privatrechtlicher *Verein*. Im ersten Artikel ihrer Verfassung wird sie zudem als Kirchen*gemeinschaft* bezeichnet.[13] Schon in den ersten Artikeln der Verfassung wird die von Lukas Vischer angesprochene alte Spannung spürbar, von der eine gewisse begriffliche Unschärfe zeugt. Die Umbenennung in «Kirche» (allein) löst die Spannungen anscheinend nicht auf. Werden *Kirchengemeinschaft* und *Kirche* synonym verwendet? Versteht die neue Verfassung *Kirche* und *Kirchengemeinschaft* in organisationssoziologischer oder ekklesiologischer Bedeutung? Die fehlende Bestimmung dieser Begriffe nötigt zur theologischen Klärung der durch die neue Verfassung aufgeworfenen ekklesiologischen Fragen.[14]

Es wird dazu auch ein weiteres Verhältnis angesprochen, und zwar das Verhältnis der rechtlichen und theologischen Ebenen zueinander. Diese

---

10 Ebd., S. 25.

11 *Christian R. Tappenbeck*, Die neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – rechtliche Erkenntnisse aus der Entstehung, in: SJKR/ASDE 25 (2020), S. 11 ff. (25).

12 Vgl. *Martin E. Hirzel*, Zur ekklesiologischen Bedeutung und Wirkung der Bildung einer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den schweizerischen Protestantismus, in: SJKR/ASDE 25 (2020), S. 59 ff. (60).

13 § 1 Verfassung EKS: «Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.»

14 Vgl. *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 61: «Die Verfassung ist Ausdruck einer Ekklesiologie, die es zu prüfen gilt, […]».

Problemfelder kommen u. a. im Dokument «12 Fragen – 12 Antworten zur rechtlichen Situation der neuen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS» paradigmatisch zum Ausdruck.[15] Auf der einen Seite wird die Namensänderung als rechtlich unbedeutender, aber die Sozialgestalt der Kirche betreffender Übergang markiert. Die Antwort auf die erste Frage «Handelt es sich bei der ‹EKS› und dem bisherigen ‹Kirchenbund› um dieselbe juristische Persönlichkeit bzw. denselben Verein?» hält fest: «Der Namenwechsel zur *‹Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz EKS›* ändert grundsätzlich nichts am Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedkirchen […].»[16] Auf der anderen Seite wird auf die zweite Frage «Warum wurde der Name in ‹EKS› geändert?» mit einer Bekräftigung des ekklesiologischen Charakters geantwortet: «Mit dem neuen Namen wird weniger das Bündnis/der Verbund der Mitgliedkirchen betont als das *gemeinsame Kirche Sein*. Dies entspricht dem *neuen Selbstverständnis* von *Kirche auf drei Ebenen*: der Kirche in der Gemeinde, der Landeskirche und als Synode mit den Abgeordneten der Mitgliedkirchen (Ebene der Gemeinde, der Partikularkirche bzw. Landeskirche und der Kirchengemeinschaft).»[17]

Mit diesem Zitat ist ein weiteres Element der EKS-Ekklesiologie angesprochen: Das Kirchesein auf drei Ebenen, welches in der Verfassung im vierten Artikel festgehalten wird.[18] Dies fügt dem oben beschriebenen Spannungsfeld eine dritte Komponente hinzu und macht es zu einem komplexen Gefüge.

Dieser Aufsatz geht den Fragen nach, welches theologische Selbstverständnis sich die EKS mit der neuen Verfassung gegeben hat und was dazu beitragen könnte, dieses Selbstverständnis deutlicher zu verwirklichen. Als Erstes wird der Entstehungsprozess der neuen Verfassung dargestellt (II.). Im darauffolgenden Abschnitt wird der Text der Verfassung in den Blick genommen, um die ekklesiologischen Ansprüche, Voraussetzungen und Leerstellen herauszuarbeiten (III.). Im letzten Abschnitt werden fünf Impulse zur Verwirklichung der durch die neue Verfassung stipulierten Kirchengemeinschaft vorgestellt (IV.). Sie sind nicht als abschliessende Be-

---

15 EKS/EERS, 12 Fragen – 12 Antworten zur rechtlichen Situation der neuen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS, Bern o. J.; verfügbar unter https://www.eks-eers.ch/wp-content/uploads/2025/02/EKS_Flyer_Verfassung_Rechtliche-Situation_d-f.pdf.

16 Ebd., Frage 1, Antwort. Hervorhebung im Original.

17 Ebd., Frage 2, Antwort. Hervorhebung im Original.

18 Vgl. § 4 Abs. 1 Verfassung EKS: «Die EKS lebt auf den drei Ebenen Kirchgemeinde, Mitgliedkirche und Kirchengemeinschaft.»

wertungen zum Kirchenverständnis der EKS zu verstehen, sondern sollen vielmehr als Impulse und Diskussionsgrundlagen zur immerwährenden Auslegung des Kirchenbegriffs dienen.

II. Der Weg zur neuen Verfassung

Nachdem der erste Anstoss zu einer Verfassungsrevision 2002 erfolgt war,[19] überwies die Abgeordnetenversammlung des SEK 2006 eine Motion zur Verfassungsrevision an den Rat und beauftragte ihn 2007, die Verfassungsrevision aufzugleisen und zu steuern.[20] Neben der Umfeldanalyse von Stolz/Ballif, die der SEK 2008 in Auftrag gab, nahm er auch eine interne Organisationsanalyse vor.[21]

Diese erste Phase der Verfassungsrevision wurde «lehrbuchartig»[22] durchgeführt und mündete 2010 in einen ausführlichen Bericht des Rates. Mit dem Wechsel der Legislaturperiode des Rates kam es jedoch zu einem «Bruch»[23] zwischen dem Rat und den Mitgliedkirchen. Im Jahr 2013 legte der Rat den Mitgliedkirchen einen Verfassungsvorentwurf zur Vernehmlassung vor, der bei den Mitgliedkirchen aber keine Zustimmung fand.[24] Nach der Ablehnung des Verfassungsvorentwurfs durch die Mitgliedkirchen erfolgte die Ausgestaltung der Verfassungsrevision zunächst in enger Zusammenarbeit mit den Kirchenpräsidien. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung durch die Mitgliedkirchen liegt im Inhalt des Vorentwurfs, der kaum noch Bezug auf den Verfassungsbericht von 2010 nahm, sondern Vorschläge enthielt, die den Mitgliedkirchen im Voraus nicht vorgelegt worden waren.

---

19 Siehe Anm. 6.

20 Vgl. SEK/FEPS, Für einen Kirchenbund in guter Verfassung. Bericht und Antrag des Rates SEK verabschiedet am 17.–18. August 2010 zuhanden der Abgeordnetenversammlung, S. 4 (abgedruckt in: SJKR/ASDE 15 [2010], S. 207 ff.).

21 Vgl. ebd., S. 12.

22 *Chr. R. Tappenbeck*, Die Verfassung der EKS (Anm. 11), S. 12.

23 Ebd.

24 Vgl. ebd., S. 12, sowie bei ref.ch «Einer neuen Verfassung mehr Zeit geben» 2013, verfügbar unter: https://www.ref.ch/news/kirchenbund-einer-neuen-verfassung-mehr-zeit-geben/. Der Vorentwurf des Rates vom 25. Mai 2013 («Verfassung und Statut der Evangelischen Kirchen in der Schweiz») ist abgedruckt in: SJKR/ASDE 18 (2013), S. 295 ff.

Dieser Vorentwurf für eine «Verfassung der Evangelischen Kirche in der Schweiz» ist theologisch gehaltvoll, wie die verwendete Sprache und die angesprochenen Themen deutlich zum Ausdruck bringen. Die eingeschlagene theologische Richtung betrat allerdings Neuland und brach abrupt mit dem evangelisch-reformierten Usus und seiner üblichen theologischen Ausrichtung. Die Regelung der Leitung der EKS als ein dreigliedriges Amt wurde zum Stein des Anstosses, darunter insbesondere die Gewichtung des Präsidiums und seiner theologisch relevanten Rolle gegenüber der Synode und dem Rat.[25]

Eine weitere Aushandlung, die Christian R. Tappenbeck als «überraschende Wende» bezeichnet,[26] fand in der Herbst-Abgeordnetenversammlung von 2017, bei der ersten Lesung der Verfassung, statt. Auch hier zeigt sich eine gewisse Spannung zwischen dem damaligen Rat und den Mitgliedkirchen: Der Rat legte einige Artikel und Ideen vor, die nicht in der Vernehmlassung gestanden hatten und daher für die Mitgliedkirchen neu waren.[27]

Die «Neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS» wurde von der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK am 18. Dezember 2018 genehmigt und ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.[28]

Zur Ekklesiologie ist festzuhalten, *dass* ekklesiologische Themen behandelt wurden,[29] die Grundfrage aber, was es bedeuten würde, auf drei Ebenen Kirche zu sein und Kirchengemeinschaft zu leben, nicht eigenständig behandelt wurde. Diese Frage wurde vielmehr «aufgesplittert abgehandelt»

---

25 Vgl. SEK/FEPS, Verfassungsrevision. Bericht zur Vernehmlassung, Bern 2014, S. 19, 23.

26 Vgl. *Chr. R. Tappenbeck*, Die Verfassung der EKS (Anm. 11), S. 13.

27 Vgl. SEK/FEPS, Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 6.–7. November 2017 in Bern, S. 35: «Wir wollten als Rat alles mitteilen, was wir selber nach der Vernehmlassung auch noch gedacht haben, sonst wird es hier gar nie diskutiert. Das führt zur unschönen Lage, dass einige Dinge im ersten Durchgang nicht drin waren und Sie sich zu Recht jetzt fragen, wussten die das immer schon und haben sie es nur nicht gesagt? Gut, das müssen Sie offenlassen, auch wenn ich das Gegenteil behaupte. Der Rat hat nach dieser Vernehmlassung Wichtiges übernommen und anderes noch hineingebracht.»

28 Vgl. SEK/FEPS, Protokoll der a. o. Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2018 in Bern, S. 7. Für Fundstellen der Verfassung mit Textstand bei Inkrafttreten am 1. Januar 2020 bzw. mit derzeitigem Textstand siehe Anm. 1.

29 Vgl. SEK/FEPS, Protokoll Sommer-AV 2014, S. 47–59. Vgl. Protokoll Herbst-AV 2017, S. 27–91.

und «unbeachtet von der reformierten Öffentlichkeit» thematisiert.[30] Das lässt sich in der Vernehmlassung beobachten. Im Bericht zu Artikel 28 des Vorentwurfs der Verfassung heisst es: «Der Entwurf räumt der Synode die Kompetenz ein, evangelische Positionen zu bestimmen und insbesondere über die Verwaltung der Sakramente zu beschliessen. Es wurden aber vorerst keine Positionen etwa zur Taufe, Abendmahlfeier oder zum Gottesdient in den Entwurf aufgenommen.»[31] Zu diesem Zeitpunkt wäre es noch denkbar gewesen, diesen Artikel theologisch zu entfalten, indem unter Beteiligung der Mitgliedkirchen Positionen zu diesen Themen formuliert worden wären. In ihrer endgültigen Fassung hat die EKS-Verfassung die Bestimmungen zu diesen Themen dagegen fast vollständig aufgegeben: Die Wörter Taufe und Abendmahl kommen gar nicht vor, Sakramente werden ausschliesslich im Auftrag der Verkündigung von Wort und Sakrament erwähnt (§ 2 Abs. 2) und der Gottesdienst schliesslich wird ebenfalls als Teil des Auftrags (§ 2 Abs. 3) sowie in Zusammenhang mit der Synode genannt, und zwar als Ort des gottesdienstlichen Feierns (§ 18 Abs. 2 und 3). Womöglich ist diese theologische Unbestimmtheit ein Ergebnis des langwierigen und aufgeladenen Prozesses, der zur EKS-Verfassung führte.

III. Ekklesiologische Überlegungen

«Was im Grundlagenteil der EKS-Verfassung als gemeinsame Evangeliumsverkündigung in Wort und Tat benannt wird, ist freilich nichts, was nicht schon in der einen oder anderen Formulierung in den einzelnen kantonalkirchlichen Verfassungen und Kirchenordnungen stünde. Neu ist die Wahrnehmung dieses Auftrags auf *nationaler* Ebene.»[32] Was ist dieses «Neue» und wie wurde es auf nationaler Ebene wahrgenommen und umgesetzt? Dieser Abschnitt geht dieser Frage nach, indem er die ekklesiologischen Aussagen der EKS-Verfassung darstellt und vor dem Hintergrund theologischer Traditionen und Gedanken untersucht.

---

30 So *Chr. R. Tappenbeck*, Die Verfassung der EKS (Anm. 11), S. 14.

31 SEK/FEPS, Vernehmlassungsbericht (Anm. 25), S. 8.

32 *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 66–67.

A. Ekklesiologische Grundlagen und Orientierungen

Das, was die Verfassung unter *Kirche* und *Kirchengemeinschaft* versteht, muss anhand des Textes untersucht werden. Doch seien hier einige grundlegende Überlegungen vorangestellt.

Kirche wird häufig mit dem griechisch-biblischen Begriff ekklēsía assoziiert, *Gemeinschaft* dagegen mit koinōnía.[33] Ekklēsía bezeichnet im Neuen Testament die zum Gottesdienst *versammelte Gemeinde*.[34] Der Akzent wird auf das aktuelle Zusammenkommen der Gläubigen gesetzt (z. B. Apg 8,1; Apg 11,22; Röm 16,1; 1 Kor 1,2). Koinōnía bezeichnet ebenfalls einen gemeinschaftlichen Aspekt des gläubigen Lebens, der Begriff greift allerdings tiefer. Über das Zusammenkommen der Gläubigen hinaus beschreibt koinōnía eine *enge Verbindung*, die so innig ist, dass der Begriff auch *Teilhabe*, *Teilnahme* beschreiben kann.[35] Dieser Begriff wird für die Bezeichnung der Christusbeziehung gebraucht (1 Kor 1,9; 1 Kor 10,16; Phlm 6), was sich in finanzielle Anteilhabe der Urgemeindemitglieder niederschreiben kann (Apg 4,36; Röm 15,26; Phil 4,15–17).[36] Im Deutschen hat das Wort *Gemeinschaft* ebenfalls den Sinn *Verbundenheit*.[37] Wenn von Gemeinschaft die Rede ist, ist also anzunehmen, dass eine Verbundenheit angesprochen und ausgerufen wird, die tief reicht. Das Kompositum *Kirchen*gemeinschaft ist erst seit dem 19. Jahrhundert von Bedeutung und wurde 1973 von der Leuenberger Konkordie massgeblich geprägt.[38] Damit bildet die Konkordie einen wichtigen Deutungshorizont des Verständnisses von Kirchengemeinschaft. Dies wird dadurch verstärkt, dass der SEK (und nicht die einzelnen Mitgliedkirchen) sie unterzeichnete und er

---

33 Vgl. *Rolf Schäfer*, Art. Communio I. Dogmatisch, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl. Tübingen 1998–2007 (RGG[4]), Sp. 435; *Gunther Wenz*, Art. Kirche I. Zum Begriff, 1. Theologisch, in: RGG[4], Sp. 998.

34 Vgl. *Walter Bauer/Kurt Aland*, Art. ἐκκλησία, in: Wörterbuch zum Neuen Testament, 6. Aufl. Berlin/New York 1988, S. 485.

35 Vgl. *Walter Bauer/Kurt Aland*, Art. κοινωνία, in: Wörterbuch zum Neuen Testament (Anm. 34), S. 893.

36 Mit diesem Begriff wird auch das Teilen der Güter der Urgemeinde bezeichnet; vgl. *Johannes Schattenmann*, Art. Gemeinschaft/κοινωνία, in: Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, Wuppertal 1983, S. 496.

37 Dudenredaktion (Hg.), Duden: Rechtschreibung der deutschen Sprache, 21. Aufl. Mannheim 1996, S. 585.

38 Vgl. *Eckhard Lessing*, Art. Kirchengemeinschaft, in: RGG[4], Sp. 1168–1169 sowie *Mario Fischer/Martin Friedrich* (Hg.), Kirchengemeinschaft. Grundlagen und Perspektiven, Leipzig 2019, S. 31.

sich *als Kirche* zur Kirchengemeinschaft mit den weiteren Signatarkirchen verpflichtete. Insofern bildet die Konkordie in der innerprotestantischen Ökumene einen Bezugspunkt für das Verständnis von Kirchengemeinschaft.

Für die christliche Lehre und Theologie spielt der Begriff der Kirche die grössere Rolle. Dieser ist allerdings mehrdeutig. Kirche kann eine Institution, ein Gebäude oder eine theologische Grösse bezeichnen.[39] Auch auf der theologischen Ebene bezeichnet «Kirche» nicht immer dasselbe. Es kann zwischen Grund (oder Wesen), Bestimmung und Gestalt der Kirche unterschieden werden.[40] Der Grund der Kirche liegt ausserhalb ihrer selbst, und zwar in der «in der Kraft des Geistes statthabende[n] Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christi».[41] In evangelischem Verständnis ist die Kirche folglich als *communio sanctorum*, als Zeit und Raum übergreifende Gemeinschaft (*communio*) der Heiligen (*sanctorum*), d. h. der Gläubigen aufgefasst. In dieser Auffassung ist Kirche eine Schöpfung des göttlichen Wortes (*creatura verbi divini*).[42] In ihr haben Gläubige Anteil an dem Wort.[43] Gemäss diesen Ausführungen ist Kirche *«die durch das Wort Gottes begründete Gemeinschaft der Glaubenden»*[44]. Diese durch Christus konstituierte «Kirche» im Singular wird in der klassischen dogmatischen Nomenklatur als unsichtbar oder verborgen bezeichnet, weil sie sich der menschlichen Wahrnehmung entzieht.[45] Folglich ist sie nicht mit ihren Erscheinungsformen, den geschichtlich gewachsenen Kirchen im Plural, gleichzusetzen.

Obgleich das Wesen der Kirche als Gemeinschaft aller Gläubigen über Zeit und Raum verborgen ist, ist das Verhältnis zwischen der verborgenen und der sichtbaren Kirche nicht willkürlich: «Die Kirche ist immer Ge-

---

39 Vgl. *Wilfried Härle*, Art. Kirche VII. Dogmatisch, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE), Berlin/New York 1976–2007, Band 18/1989, S. 277–279.

40 *Michael Bünker/Martin Friedrich* (Hg.), Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit [Beratungsergebnis der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Wien-Lainz, 9. Mai 1994], 5. Aufl. Leipzig 2018, S. 28.

41 *Gunther Wenz*, Art. Kirche VIII. Systematisch-theologisch, 2. Dogmatisch, in: RGG[4], Sp. 1018.

42 Vgl. *W. Härle*, Art. Kirche VII (Anm. 39), S. 281.

43 Ebd., S. 283.

44 Ebd., S. 285. Hervorhebung im Original.

45 Vgl. dazu ebd., S. 286–289 sowie *G. Wenz*, Art. Kirche VIII (Anm. 41), Sp. 1018–1019.

meinschaft leibhaft kommunizierender Menschen und unverfügbare Wirkung des Geistes; darum ist für das evangelische Kirchenverständnis die Dialektik von leiblich-äusserer Sichtbarkeit und geistlicher Verborgenheit der Kirche unaufgebbar.»[46] Die sichtbare Kirche ist kein Gegensatz zur verborgenen Kirche; sie ist vielmehr dazu aufgerufen, dem Wesen der Kirche zu entsprechen.[47] Dadurch sind Ursprung und Wesen der Kirche mit ihrer Bestimmung verbunden.

Klassisch wird die Bestimmung der Kirche in vier Aufträge aufgeteilt: Gottesdienst (*leiturgia*), Zeugnis (*martyria*), Dienst (*diakonia*) und Gemeinschaft (*koinonia*).[48] Der Gottesdienst bildet bildet den Grundton des Auftrages der christlichen Gemeinde: «Das ganze Leben der Christen steht unter dem Auftrag, Gottesdienst zu sein. Im engeren Sinn meint Gottesdienst die liturgische Feier (*leiturgia*), im Weiteren den «vernünftigen Gottesdienst» (Röm 12,2) im Alltag der Welt, auf den die Begriffe *martyria*, *diakonia* und *koinonia* verweisen.»[49] Die durch das Wort gestiftete verborgene Kirche konstituiert, gemäss diesem Wort zu leben und dieses Wort in der Welt zu verkündigen.

Wenn das Verhältnis zwischen beiden Grössen dialektisch zu verstehen ist, dann stellt sich die Frage, wie dies zu erreichen ist, d. h. welche Kriterien entscheiden sollen, ob eine kirchliche Institution ihrem Wesen als ins Leben berufene Schöpfung Gottes entspricht. Viele zentrale evangelische Schriften einigen sich auf zwei Kriterien: «die Predigt des Wortes und die Übung der Sakramente».[50] Die «rechtmässige und reine Verkündigung des Wortes Gottes»[51] und die Darreichung der «von Christus eingesetzten»[52] Sakramente gelten daher im evangelischen Raum als Kennzeichen der

---

46 *Hans-Richard Reuter*, Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig 2009, S. 34.

47 *M. Bünker/M. Friedrich*, Die Kirche Jesu Christi (Anm. 40), S. 35.

48 Ebd., S. 51–55.

49 Ebd., S. 51.

50 *Johannes Calvin*, Unterricht in der christlichen Religion IV/1, 10 (nach der letzten Ausgabe von 1559 übers. u. bearb. v. Otto Weber, im Auftrag des Reformierten Bundes bearb. u. neu hg. v. Matthias Freudenberg, Neukirchen-Vluyn 2008, S. 572). Vgl. lutherisch *Philipp Melanchton*, Das Augsburger Bekenntnis 1530, Art. 7 «Von der Kirche», verfügbar unter: https://www.ekd.de/Augsburger-Bekenntnis-13454.htm.

51 *Heinrich Bullinger*, Das zweite Helvetische Bekenntnis, Kap. XVII, verfügbar unter: https://www.evangelischer-glaube.de/2-helvetisches-bekenntnis/.

52 Ebd. Das Augsburger Bekenntnis (Anm. 50) spricht hier in Artikel 7 von «dem göttlichen Wort gemäss».

rechten sichtbaren Kirche.[53] Dank ihrer gesamtevangelischen Bedeutung konnten diese Kriterien in die Leuenberger Konkordie aufgenommen werden.[54]

Die Frage, wie das Evangelium gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden sollen, führt zu den Bestimmungen zur äusseren Gestalt der sichtbaren Kirche, darunter auch Kirchenordnungen, d. h. die Formen und Regeln, die sich Gemeinschaften geben, um ihr Miteinander zu gestalten. Das spielt insbesondere für reformierte Traditionen eine grosse Rolle, da sie die theologische Bedeutung kirchlicher Ordnungen betonen.[55] Dabei ist jedoch zu unterstreichen, dass Kirchenordnungen (analog den reformierten Bekenntnissen) einen provisorischen Charakter beibehalten; sie sind immer wieder neu auszulegen.[56]

Trotz ihrer Bedeutung für die Institutionen sind Kirchenordnungen in den klassischen ekklesiologischen Darstellungen unterbestimmt. Neuere ekklesiologische Entwürfe rücken daher diese Dimension in den Vordergrund und beziehen sie in ihren Kirchenbegriff mit ein. Unter ihnen hat Hans-Richard Reuter – im Anschluss an Schleiermacher und Ritschl – die Bestimmung der Kirche als Glaubens-, Handlungs- und Rechtsgemeinschaft geprägt.[57]

Reuter entwickelt einen triadischen Begriff von Kirche, der zwischen drei Sinnebenen unterscheidet. Der erste Begriff ist der dogmatische; er «bezieht sich auf die Gemeinschaft der Glaubenden unter dem Aspekt ihres Ursprungs, ihrer Grundform und ihrer Bestimmung»[58]. Hier wären die in diesem Abschnitt vorgestellten Überlegungen zur Kirche zu verorten. Der zweite Begriff wird als ethisch qualifiziert und betrifft die «selbsttätigen Grundvollzüge» der christlichen Gemeinschaften, d. h. ihre Kennzeichen und Aufgaben.[59] Hier steht also das Handeln der Gemeinde im Vordergrund. Der dritte, juristische, Begriff bezieht sich auf die notwendigen Rechtsregeln für eine soziale Organisation, die sich im Falle der Institution

---

53 Vgl. *W. Härle*, Art. Kirche VII (Anm. 39), S. 291.

54 LK (Anm. 2), Punkte 2 und 29.

55 Vgl. *Beat Büchi*, Die Ordnung der Kirche. Eine evangelisch-reformierte Kriterienbildung im Kontext der Schweiz, Zürich 2024, S. 24.

56 Vgl. dazu ebd., S. 19–20.

57 Vgl. *H.-R. Reuter*, Botschaft und Ordnung (Anm. 46), S. 33–55.

58 Ebd., S. 33.

59 Ebd., S. 40.

Kirche als christlicher Bekenntnisverband versteht.[60] Unter diesem Aspekt fallen daher auch soziologische Überlegungen und Sachverhalte.

Die Stärke eines Modells wie das von Reuter liegt in der simultanen analytischen Unterscheidung zwischen den Ebenen und der Anerkennung ihres Wechselverhältnisses in der Stiftung der Wirklichkeit der Kirche.[61] Dies ist für die Untersuchung der EKS-Verfassung nicht unwesentlich. Die Verfassung ist ein kirchenrechtliches Dokument und hat dadurch eine rechtliche Verbindlichkeit und Reichweite.[62] In diesem Sinne können juristische Überlegungen von dogmatischen und ethischen analytisch unterschieden werden, was eine theologische Akzentsetzung legitimiert. Zugleich kann, weil diese Aspekte *Teil*aspekte sind und nur zusammen den Begriff der Kirche ergeben, eine theologische Untersuchung eines rechtlichen Kirchendokuments begründet werden. Anders ausgedrückt: Weil dieses Dokument die Organisation der Kirche in ihrer triadischen Bedeutung verbindlich regelt, können ekklesiologische Ansprüche und Fragen ersichtlich werden.[63]

B. Auf den Spuren der Ekklesiologie der neuen Verfassung

1. Die Präambel

Die Präambel der EKS-Verfassung ersetzt die «Glaubensgrundlagen» der Verfassung des früheren Kirchenbundes. Die Glaubensgrundlagen waren dort dem ersten Abschnitt untergeordnet – in diesem Sinne formal keine Präambel –, waren dem ersten Artikel jedoch vorangestellt.[64]

---

60 Ebd., S. 45.

61 Vgl. dazu ebd., S. 33 sowie *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 61.

62 Vgl. *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 60.

63 Vgl. EKS/EERS, 12 Fragen – 12 Antworten (Anm. 15), Anhang: «Kirchenrecht ist die Organisation des *gemeinschaftlich zu verantwortenden kirchlichen Handelns*» (Hervorhebung im Original).

64 Dem Text der Verfassung des SEK von 1950 war zudem der Bibelvers 1 Kor 12,12 vorangestellt («Wie der Leib einer ist und viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obgleich es viele sind, einen Leib bilden, so ist es auch mit Christus»). Text der Verfassung des SEK (mit dem Stand der letzten Änderung 2008) in: Schweizerische Kirchenrechtsquellen IV, SJKR/ASDE-Beiheft 6 (2009), S. 489 ff.

1950	2020
I. Allgemeine Bestimmungen	*Präambel*
Glaubensgrundlage	I. Grundlagen
Art. 1	§ 1

Die Präambel bekennt den Glauben der EKS an die drei Personen der Trinität,[65] bezeugt die Schrift als Offenbarung Gottes und bekennt sich zur reformatorischen Rechtfertigungslehre.[66]

§ 3 der Verfassung kann mit der Präambel gelesen werden, da er die Bekenntnisgrundlage der EKS nennt und dazu verpflichtet, den Glauben zeitgemäss zu verkündigen. Die Quellen, auf welche diese Bestimmung Bezug nimmt, bleiben unbenannt. So bleibt die Frage offen, auf welche altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse genau die EKS sich beruft und inwiefern. Ebenso werden keine expliziten Bezüge zu einem Kirchenbegriff hergestellt. Dies ist umso erstaunlicher im Vergleich mit den Verfassungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Église protestante unie de France (EPUdF), die ebenfalls nationale Institutionen eigenständiger Kirchen sind.

Die EKD hält in ihrer Verfassung (Grundordnung 1948, neugefasst 2020) theologische Aussagen ebenfalls knapp. Sie führt immerhin aus, dass die Kirchengemeinschaft ihrer Gliedkirchen als Gemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie zu verstehen ist.[67] Zudem wird, aus geschichtlichen Gründen, auf die erste Bekenntnissynode in Barmen Bezug genommen.[68]

Die Église protestante unie de France ist mit ihrer Verfassung (Constitution 2019) einen anderen Weg gegangen. Die Präambel der Verfassung beginnt mit einem historischen Vorwort (*Préface historique*), auf welches ekklesiologische Grundlagen (*Principes ecclésiologique*s) sowie eine Einheitserklärung (*Déclaration d'union*) folgen.[69] Im historischen Vorwort werden bereits die Leuenberger Konkordie, die Rechtfertigungslehre, meh-

---

65 Für ein Bekenntnis zur Dreieinigkeit fehlt der Bezug zur Einheit Gottes, vgl. *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 75.

66 Für eine detaillierte Untersuchung der Präambel siehe ebd., S. 74–77.

67 Art. 1 Abs. 2 Grundordnung EKD (1948/2020), verfügbar unter: https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/3435.

68 Art. 1 Abs. 3 Grundordnung EKD.

69 Préambule Constitution EPUdF (2019); verfügbar unter: https://epudf.org/wp-content/uploads/2022/04/Constitution-2019.pdf.

rere Bekenntnisschriften sowie die in der Konkordie aufgenommenen evangelischen Kriterien für die Einheit der Kirche genannt. In den kurz gefassten ekklesiologischen Prinzipien definiert sich die EPUdF als presbyterisch-synodal regierte lutherische und reformierte Gemeinschaft. Die Ämter der Kirche werden unter die Leitung des trinitarischen Gottes gestellt und die sichtbare Kirche an ihre Bestimmung als verborgene Kirche erinnert. Von besonderem Interesse für den Vergleich mit der EKS ist die Erwähnung der Gestalt der Kirche und die Verhältnisbestimmung ihrer unterschiedlichen Ebenen, namentlich der Gemeinden, kulturellen Vereine, Kirchgemeinderäte, regionalen Synoden und der nationalen Synode. Dass dies unter den ekklesiologischen Prinzipien Erwähnung findet, verleiht der Struktur der EPUdF theologischen Charakter. Grundlegend dabei ist die ekklesiologische Verankerung auf der Ebene der versammelten Gemeinde: Dort wird das Wesen der Kirche sichtbar. Regionale und nationale Ebenen sind demnach ekklesiologisch der Lokalgemeinde untergeordnet, da sie die «Union» der Lokalgemeinden bilden: « La réalité visible de l'Église apparaît dans les assemblées des fidèles où la Parole de Dieu est droitement annoncée et reçue, les sacrements du baptême et de la Sainte Cène fidèlement administrés et reçus. Elle apparaît de même dans l'union de ces assemblées qui sont de véritables Églises lorsqu'elles confessent la foi de l'Église universelle. »[70] Die Einheitserklärung, die 2012 verfasst wurde, bezeugt den gemeinsamen Glauben der lutherischen und reformierten Gemeinden und Kirchen. Hier stellt sich die Frage, inwiefern diese Erklärung für einen Vergleich mit der EKS passt, sind deren Mitgliedkirchen doch konfessionell homogener. Allerdings könnte eine solche Erklärung zwischen den reformierten Mitgliedkirchen der EKS und der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK), der einzigen nicht reformierten Mitgliedkirche der EKS,[71] das theologische Verständnis der EKS stärken und betonen.

Im Unterschied zur EKS und zur EKD[72] beinhaltet die Verfassung der EPUdF ein ausformuliertes Glaubensbekenntnis. Es ist der Verfassung

---

70 Ebd.

71 Die Église Évangélique Libre de Genève (EELG), die lange nicht-reformiertes Mitglied im SEK war, beendete 2020 ihre Mitgliedschaft mit dem Übergang vom SEK zur EKS, siehe: EKS/EERS, Protokoll der Synode vom 2. November 2020, § 15.

72 Die EKD verweist auf die Bekenntnisse ihrer Gliedkirchen und hält lakonisch fest: «Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.» (Art. 2 Abs. 2 Satz 2

nicht vorangestellt, sondern als erster Artikel des ersten Abschnitts nicht nur Teil, sondern Ausgangspunkt der Verfassung. Die Verfassung wird dadurch explizit theologisch gefärbt. Zudem bekommt das Glaubensbekenntnis als Teil der Verfassung einen rechtlichen und verbindlichen Charakter. Es ist weder ein altkirchliches noch ein reformatorisches, sondern ein anlässlich der Gründung der EPUdF formuliertes Bekenntnis.[73] Bezeichnend im Rahmen ekklesiologischer Überlegungen scheint bereits die Stellung dieses Bekenntnisses als erster Verfassungsartikel zu sein. In Anbetracht dessen, dass die reformierten Kirchen der Schweiz und die EMK zusammen Kirche sind, wäre es interessant, sich zu überlegen, wie ein solches Bekenntnis hierzulande aussehen könnte und was ihm im Weg steht.

2. Der erste Artikel – Kirchengemeinschaft

Der erste Artikel (§ 1) definiert die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz als «Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz». Der Hintergrund dieser Bestimmung könnte ein Anstoss der EMK gewesen sein. Die EMK konnte den Namen «Evangelische Kirche Schweiz» unterstützen, bat jedoch darum, sollte die Abgeordnetenversammlung auf den Namen «Evangelisch-*reformierte* Kirche Schweiz *drängen*, […] zumindest im Paragraphen zur Mitgliedschaft einen Verweis auf die offizielle Kirchengemeinschaft zwischen unseren Kirchen» zu machen.[74] Es zeigt sich, dass die EMK mit zwei Kirchenbegriffen argumentierte: einem theologischen und einem rechtlichen. Ihr Votum für den Namen lässt darauf schliessen, dass sie sich im theologischen Sinn als mit den reformierten Institutionen versammelte evangelische Kirche,[75] rechtlich jedoch als separate Körperschaft versteht. In diesem Sinne wäre die Bestimmung der EKS als Kirchengemeinschaft, wie

---

Grundordnung EKD). Vgl. Rat der EKD, Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen (EKD-Texte 69, 2001), verfügbar unter: https://ekd.de/22764.html.

73 Die EPUdF entstand 2012, vgl. EPUdF, Les étapes du processus d'union, verfügbar unter https://epudf.org/histoire/les-etapes-du-processus-dunion/. Das Bekenntnis folgte 2017 und die Verfassung 2019.

74 EKS/EERS, Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 6.–7. November 2017 in Bern, § 7 S. 37 (Hervorhebungen hinzugefügt). § 13 Verfassung EKS greift dies ebenfalls auf: «Mitgliedkirchen der EKS sind die im Anhang aufgeführten evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen der Schweiz.»

75 Siehe das Votum von *Markus Hafner*: «In der Namensgebung werden wir uns sehr wünschen, zum Entwurf von 2016 zurückzukehren mit dem Namen Evangelische

die Überschrift von § 1 es nahelegt, als theologische Präzisierung aufzufassen.[76] Es handle sich bei diesem Verein um eine Kirche nicht im (nur) juristischen Sinn, sondern um eine koinōnía, um eine tiefwurzelnde Verbundenheit zwischen christlichen Gläubigen.

3. Der vierte Artikel – Einheit in Vielfalt

Der vierte Artikel (§ 4) der Verfassung bestimmt das Verhältnis der EKS und ihrer Mitgliedkirchen zueinander: «[1]Die EKS lebt auf den drei Ebenen Kirchgemeinde, Mitgliedkirche und Kirchengemeinschaft.» Wenn § 1 der Verfassung die «Kirche» in E*K*S theologisch als koinōnía zu verdeutlichen versucht, liesse sich aus § 4 Abs. 1 ableiten, dass die nationale Ebene sich als enge Verbindung der evangelisch-reformierten Kirchen in ihren Erscheinungsformen als kantonalen Institutionen und als Lokalgemeinden versteht. Diese Bestimmung stösst jedoch auch an ihre Grenzen, denn alle drei Ebenen können als Kirche im Sinne Reuters als eine Glaubens-, Handlungs- und Rechtsgemeinschaft verstanden werden. Die Mitgliedkirchen sowie die Lokalgemeinden sind auch koinōnía. Laut Vischer ist die Argumentation für diese Organisationstruktur weniger der Theologie geschuldet als dem Schweizer Föderalismus.[77] Vischer schreibt noch zur Zeit des SEK, dessen Name «Kirchenbund» die Parallele zur Bundesstruktur sichtbarer machte als die Bezeichnung der EKS als Kirche. Es hat sich allerdings in dieser Hinsicht mit der neuen Verfassung wenig geändert, sodass die föderalistisch-politische Prägung grösstenteils erhalten bleibt. Diese Bestimmung scheint also einem juristischen Kirchenbegriff zu entspringen.

Im zweiten Absatz von § 4 werden die von der Reformation übernommenen altkirchlichen Wesensmerkmale (*notae ecclesiae*) des Glaubensbekenntnisses von Nizäa genannt: Die EKS «ist Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche». Hier wird, dem Kirchenbegriffs Reuters folgend, die dogmatische Ebene angesprochen. Aus dieser theologischen Aussage ergeben sich Repräsentationsaufgaben gegenüber anderen

---

Kirche Schweiz, wenn dies im Gespräch eine Mehrheit finden kann. Dies macht den grösseren Horizont von Kirchengemeinschaft deutlich, auf dem wir bereits heute gemeinsam stehen.» (EKS/EERS, Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 6.–7. November 2017 in Bern, § 7 S. 37).

76 § 1 Verfassung EKS: «Kirchengemeinschaft».

77 Vgl. *L. Vischer*, Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (Anm. 7), S. 28–33.

Konfessionen (Abs. 4), aber auch mit anderen Konfessionen der Gesellschaft gegenüber (Abs. 3). Dies tangiert die ethische Ebene des Reuter'schen Kirchenbegriffs. Der Zusammenhang zwischen der juristischen Ebene, bei welcher der Artikel beginnt, und den theologischen Dimensionen der kirchlichen Bestimmung (Dogmatik) und des kirchlichen Handelns (Ethik) wird nicht artikuliert.

Mit der Überschrift «Einheit in Vielfalt» wird ein Bezug zur «Einheit in versöhnter Verschiedenheit» erstellt. Diese Formulierung steht im Zentrum der Ekklesiologie der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), die aus der Leuenberger Konkordie gewachsen ist.[78] Die Leuenberger Konkordie und ihre Deutung der Gemeinschaft erhalten durch diesen impliziten Bezug ein grosses Gewicht.

4. «Einheit in Vielfalt» und der Kirchengemeinschaftsbegriff der GEKE

Die Leuenberger Konkordie ist für den Begriff der Kirchengemeinschaft massgebend. Die 1973 entstandene Konkordie reformatorischer Kirchen erklärt die Gemeinschaft ihrer Signatarkirchen, indem sie a) an den gemeinsamen geschichtlichen Ursprung erinnert, b) das der Gemeinschaft zugrundeliegende Verständnis des Evangeliums darlegt, c) die Lehrverurteilungen aus der Reformationszeit aufhebt und d) aufgrund der drei ersten ausgelegten Punkte die Kirchengemeinschaft erklärt:

> «Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst grosse Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.»[79]

---

78 Allerdings stammt dieser Ausdruck nicht aus der Leuenberger Konkordie, sondern aus der 1995 erschienenen Studie «Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit», im Auftrag des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft herausgegeben von Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt a. M. 1995 (Leuenberger Texte 1). Vgl. *Martin Friedrich*, Kirchengemeinschaft auf Grundlage der Leuenberger Konkordie. Ein historisch-theologischer Vortrag, in: Michael Weinrich/Ulrich Möller/Vicco von Bülow/ Heike Koch (Hg.), Kirchen in Gemeinschaft – Kirchengemeinschaft? Impulse der Leuenberger Konkordie für die ökumenische Zukunft, Neukirchen-Vluyn 2014, S. 13 ff. (20). Vgl. *M. Bünker/M. Friedrich*, Die Kirche Jesu Christi (Anm. 40), S. 71.

79 LK (Anm. 2), Punkt 29.

Die Folgen dieser Erklärung, die sich aus der Annahme der Konkordie ergaben, sind erstens die Aufhebung der Lehrverurteilungen und zweitens die Gewährung von Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft. Die Gemeinschaft wird aufgrund des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigungslehre als Botschaft der freien Gnade Gottes erklärt.[80] Die Soteriologie bildet demnach das Fundament der ekklesiologischen Übereinstimmungen und der daraus erklärten Kirchengemeinschaft.[81] Die Konkordie geht allerdings noch einen Schritt weiter. Sie möchte nicht nur Kirchengemeinschaft erklären, sondern sie möchte sie darüber hinaus auch verwirklichen. Sie nennt aus diesem Grund Bereiche, in denen Gemeinschaft verwirklicht oder vertieft werden sollte: Zeugnis und Dienst, theologische Weiterarbeit, Ökumene und organisatorische Folgerungen.[82] Allerdings nennt sie keine *konkreten* Schritte zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft. Vielmehr kann die Konkordie zur Zeit ihrer Verabschiedung als Absichtserklärung[83] der zur verwirklichenden Gemeinschaft verstanden werden.

Michael Beintker macht auf die Reihenfolge der beiden Teile der Leuenberger Konkordie aufmerksam: Gemeinschaft wird zunächst *erklärt*, erst dann werden Schritte zur Verwirklichung genannt. Im Entstehungsprozess der Konkordie wurde diese Reihenfolge besprochen.[84] Die Erklärung gewinnt durch die ausgewählte Reihenfolge einen performativen Charakter – im Gegensatz zu einem deskriptiven, normativen oder hermeneutischen Charakter.

Der Verwirklichung der Gemeinschaft wurde mit der Leuenberger Konkordie ein Impuls gegeben, die Konkretisierung dieser Verwirklichung geschah erst schrittweise. Auf den Namenswechsel im Jahr 2003[85] folgte

---

80 Vgl. *Michael Beintker*, Kirchengemeinschaft aus der Perspektive der GEKE. Einige Beobachtungen aus reformierter Sicht, in: M. Weinrich/U. Möller/V. von Bülow/H. Koch, Kirchen in Gemeinschaft – Kirchengemeinschaft? (Anm. 78), S. 67 ff. (67 f.).

81 Ebd., S. 69–70.

82 LK (Anm. 2), Punkte 35–49.

83 In Anlehnung an *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 78.

84 Vgl. *M. Beintker*, Kirchengemeinschaft aus der Perspektive der GEKE (Anm. 80), S. 70.

85 Unmittelbar nach der Konkordie nannte sich die Gemeinschaft der Signatarkirchen «Leuenberger Kirchengemeinschaft», bis sie 2003 den Namen «Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa» (GEKE) annahm.

z. B. erst 2012 die Durchsetzung einer engeren strukturellen und rechtlichen Zusammenarbeit der Mitgliedkirchen.[86] Die Konkordie bestimmt demnach einen Raum, den es fortwährend zu gestalten gilt. Um es mit Martin Friedrich zu sagen: «Aber sie [sc. die Väter der Konkordie] setzten einen Anfangspunkt für die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft. Sie schickten die Kirchen miteinander auf einen Weg, dessen Ziel schon klar war.»[87]

Ob das Ziel, von welchem hier die Rede ist, so klar war, wie es retrospektiv behauptet wird, kann indes bezweifelt werden. Es ist nämlich bemerkenswert, dass dieser Text, der den Begriff der Kirchengemeinschaft stark prägte, ohne explizites Kirchenverständnis auskommt.[88] Erst die Studie *Die Kirche Jesu Christi* (1994) wird sich dem Thema ausführlich widmen.[89] Es ist anzunehmen, dass sich die Leuenberger Konkordie an den Begriff der Kirchengemeinschaft aus dem (für ihre Entstehung wegweisenden) Bericht *Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung* von 1970[90] anlehnt. Die Aufforderungen zur Aufhebung der Kirchentrennung und zur Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft hat sie aufgenommen, aber nicht die Definition der Kirchengemeinschaft als «Tatzeugnis von der in Christus geglaubten Einheit der Kirche»[91]. Es ist leicht erkennbar, dass dieses Verständnis die GEKE bis heute prägt. Die GEKE versteht sich heute als Gemeinschaft im Gottesdienst, als Gemeinschaft im Lehren, als Gemeinschaft wachsender Gestaltwerdung und darin als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im heutigen Europa.[92] Besonders der letztgenannte Punkt trägt den Klang der Definition von 1970 als Tatzeugnis.

Was kann demnach der Gemeinschaftsbegriff der GEKE zu einem vertieften Verständnis des Gemeinschaftsbegriffs der EKS beitragen?

Michael Beintker verdichtet das Gemeinschaftsverständnis der Leuenberger Konkordie folgendermassen: «Kirchengemeinschaft ist dann zu de-

---

86 Vgl. GEKE, Kirchengemeinschaft. Ergebnis eines Lehrgesprächs, in: M. Fischer/M. Friedrich, Kirchengemeinschaft (Anm. 38), S. 37.

87 *M. Friedrich*, Kirchengemeinschaft auf Grundlage der LK (Anm. 78), S. 21.

88 Vgl. *M. Beintker*, Kirchengemeinschaft aus der Perspektive der GEKE (Anm. 80), S. 67.

89 Vgl. *M. Bünker/M. Friedrich*, Die Kirche Jesu Christi (Anm. 40).

90 Vgl. den sog. Leuenberger Bericht «Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung», in: M. Fischer/M. Friedrich, Kirchengemeinschaft (Anm. 38), S. 143 ff.

91 Ebd., S. 149.

92 Vgl. *GEKE*, Kirchengemeinschaft. Ergebnis eines Lehrgesprächs, in: M. Fischer/M. Friedrich, Kirchengemeinschaft (Anm. 38), S. 35–40.

finieren *als in Wort und Sakrament gegründete Zeugnis- und Dienstgemeinschaft rechtlich autonomer (= autokephaler) Kirchen*.»[93] Auch hier ist einer direkten Übertragung in den Kontext der EKS mit Vorsicht zu begegnen, denn die Gemeinschaft der Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie hat sich in ihrem Auftreten nicht den Namen *Kirche* gegeben. Dies weist erneut auf die begriffliche Leerstelle in der EKS-Verfassung und damit auf die *«Spannung zwischen dem Verständnis der EKS als Gemeinschaft der Kirchen auf der einen und als vor allem national handelnder Kirchenorganisation auf der andern Seite.»*[94]

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied liegt in der Ausgangslage der Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie und der Mitgliedkirchen der EKS.

Eine Errungenschaft der Leuenberger Konkordie ist das Erklären und Verwirklichen einer Kirchengemeinschaft, welche die konfessionelle Kirchen*trennung* überwinden soll, ohne dabei zur Kirchenvereinigung zu führen.[95] Dies könnte zwar zwischen der EMK und den reformierten Mitgliedkirchen gelten, doch nicht für die reformierten Kirchen unter sich. Die «Einheit in versöhnter Verschiedenheit» betrifft in der Konkordie die durch Christus gestiftete Einheit im Verständnis des Evangeliums vor dem Hintergrund vielfältiger Bekenntnisse, und keine juristische Zusammenarbeit trotz geographischer Aufteilung.[96] Allerdings weist das Zitat von Beintker auf einen für die EKS sehr relevanten Punkt hin: Die Zusammenkunft autonomer Kirchen in einer sie umfassenden und übergreifenden Gemeinschaft. Wie die Leuenberger Konkordie und später die GEKE diese Gemeinschaft verstehen und gestalten, ist ein Verständnis von Kirchengemeinschaft, das für die EKS leitend sein kann. In der EKS erklären sich autonome, unabhängige Kirchen die Kirchengemeinschaft.[97]

---

93 *M. Beintker*, Kirchengemeinschaft aus der Perspektive der GEKE (Anm. 80), S. 71. Hervorhebung im Original.

94 *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 78. Hervorhebung im Original.

95 Vgl. *M. Beintker*, Kirchengemeinschaft aus der Perspektive der GEKE (Anm. 80), S. 71.

96 Vgl. *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 81 Anm. 71.

97 Vgl. *M. Friedrich*, Kirchengemeinschaft auf Grundlage der LK (Anm. 78), S. 21. Siehe auch *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 79.

Neben dem Ziel der Gemeinschaft stellt sich auch die Frage nach ihrer Verwirklichung. Die Erklärung der Gemeinschaft kann nicht ausreichen. Die Verfassung der EKS lässt in Bezug auf die Verwirklichung vieles offen. Dies war allerdings auch in der Leuenberger Konkordie der Fall. Genau in diesem Punkt kann die Konkordie ein Wegweiser sein: Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft können asynchron sein, insofern die Erklärung in einen Prozess der Verwirklichung mündet. Die Erklärung der Gemeinschaft kann in diesem Sinne als Absichtserklärung für die Verwirklichung verstanden werden. Für die EKS würde das bedeuten: Mit ihrer Verfassung wurde die Absicht erklärt, zur Koinōnía zusammen zu wachsen. Nun steht die EKS vor der Aufgabe der Verwirklichung. Die Verdeutlichung des Gemeinschaftsbegriffs würde in dieser Hinsicht vieles leisten, da sie das Ziel der Gemeinschaft darlegen könnte. Dies könnte in der Folge zur Präzisierung der möglichen Schritte in diese Richtung führen.

5. Der fünfte Artikel – Gemeinsam Kirche sein

Der fünfte Artikel (§ 5) spricht das Zusammenwirken von EKS und Mitgliedkirchen an. Seine fünf Absätze beruhen insbesondere auf zwei Prinzipien: Solidaritätsprinzip (Abs. 1 und 2) und Subsidiaritätsprinzip (Abs. 4). Die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips war ein grosses Anliegen der Mitgliedkirchen und wurde von mehreren von ihnen in der Vernehmlassung gefordert.[98] Durch dieses Prinzip wird das Handlungsfeld der EKS so definiert, dass sie ausschliesslich Aufgaben wahrnimmt, wenn diese nicht von Mitgliedkirchen erledigt werden können.[99] Der fünfte Absatz fügt eine Klausel hinzu, die präzisiert, dass Mitgliedkirchen Aufgaben «im Auftrag der EKS» übernehmen können[100] Auffällig in der EKS-Verfassung ist, dass die Einbindung der Mitgliedkirchen beim Wirken der EKS festgehalten wird (Abs. 3).

Der fünfte Artikel, so lässt sich sagen, ist vom föderalistisch-politischen Schweizer System geprägt und zeugt in seinem Inhalt vom spannungsreichen Entstehungsprozess der Verfassung, insbesondere von der Spannung zwischen Mitgliedkirchen und dem damaligen Rat des SEK.

---

98 Vgl. SEK/FEPS, Vernehmlassungsbericht (Anm. 25), S. 14.

99 § 5 Abs. 4 Satz 2 Verfassung EKS: «Nach diesem Prinzip übernimmt die Ebene der Kirchengemeinschaft Aufgaben nur, wenn diese nicht auf Ebene der Mitgliedkirchen oder ihrer Verbände erledigt werden können.»

100 Vgl. *Chr. R. Tappenbeck*, Die Verfassung der EKS (Anm. 11), S. 31.

6. Auftrag und Aufgaben der EKS

In § 4 Abs. 4 und in §§ 6–8 der Verfassung werden die Aufgaben der EKS näher bestimmt: Engagement für die Verbindung mit der weltweiten Christenheit und den Zusammenhalt unter den Mitgliedkirchen, Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrags, Förderung des geistlichen Lebens, Unterhalt und Pflege der Beziehungen zu Ökumene, nationalen politischen und zivilgesellschaftlichen Institutionen sowie Einsatz für die kirchlichen Werke. Die Bestimmungen haben lediglich Aufzählungscharakter, verbleiben im Allgemeinen und werden nicht begründet: Deshalb ist Christian R. Tappenbeck zuzustimmen, wenn er schreibt: «Wer nun erwartet, dass die EKS-Verfassung, ähnlich der Bundesverfassung, einen ausdifferenzierten Katalog der auf nationaler Ebene zu erbringenden Aufgaben enthält, sieht sich enttäuscht.»[101] Grundsätzlich haben sich die Aufgaben der EKS im Vergleich zum SEK kaum geändert. Neu ist eine Fokussierung auf die Wahrnehmung von Aufgaben «für die Mitgliedkirchen».[102] Des Weiteren liegt die Zuständigkeit für die Handlungsfelder der EKS neu bei der Synode.[103] Martin Hirzel weist zudem darauf hin, dass die EKS-Verfassung – im Vergleich zur Kirchenbundsverfassung – Auftrag- und Aufgabenbestimmung trennt.[104]

Der Auftrag der EKS wird in § 2 der Verfassung theologisch aufgestellt. Es lässt sich zwischen den Zeilen lesen, dass sich dieser Auftrag als Aufforderung zur Entsprechung mit der verborgenen Kirche versteht: Der EKS-Auftrag besteht in der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi in den unterschiedlichen Bereichen des Gottesdienstes (Wort und Sakrament), der Diakonie und der Seelsorge sowie der Erziehung und der Bildung.[105] Allerdings werden auch hier keine expliziten Bezüge zu dogmatischen Lehrsätzen gemacht oder theologische Ausführungen angeboten, sodass der theologische Gehalt dieser Aussagen sich zwar ableiten lässt, aber im Bereich der Vermutung bleibt.

Der Auftrag schlägt sich in der Ausgestaltung der Aufgaben, die im Abschnitt III der EKS-Verfassung dargestellt werden, nicht nieder. Martin Hirzel hält dazu fest: «Neu will die EKS von ihrem Auftrag her umfassend Kirche sein, bei den konkreten Aufgaben jedoch bewegt sie sich in den

---

101 Ebd., S. 32.
102 Ebd., S. 33. Vgl. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Verfassung EKS.
103 Ebd., S. 33.
104 Vgl. *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 67.
105 Vgl. § 2 Abs. 2 Verfassung EKS.

traditionellen Bahnen des früheren Kirchenbundes.»[106] Trotz der theologischen Grundlagen, die den ersten Abschnitt bestimmen, bleiben die darauffolgenden (theologischen) Ansprüche unbestimmt.

Auf den Kirchenbegriff Reuters angewandt, würde dies bedeuten, dass die dogmatische Ebene angedacht, aber nicht durchdacht wurde. Diese Unterbestimmtheit hat wiederum Auswirkungen auf die ethische Ebene der Handlungen der Kirche als *communio sanctorum*, da die Aufgaben nicht aus der theologischen Bestimmung der Kirche folgen, sondern den geschichtlich gewachsenen und reglementarisch erprobten Verhältnissen verhaftet bleiben. Dies ist insofern kritisch zu betrachten, weil die unscharfe Konturierung des ethischen Aspekts des Kirchenbegriffs zu Unklarheiten und Missverständnissen im Verhältnis zwischen der EKS und den Mitgliedkirchen führen könnte. Wer ist aus welchen Gründen wofür zuständig? Diese Frage beantwortet die EKS-Verfassung nicht. Die Aufnahme des Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzips in die Verfassung kann diese Unbestimmtheiten nicht auffangen. Eine Klärung der Aufgaben auf allen drei Ebenen könnte hier zur Deutlichkeit beitragen.

Zum Vergleich kann erneut die EPUdF herangezogen werden, die die ersten Artikel ihrer Verfassung nach der Aufgabenaufteilung zwischen den drei Ebenen der Gemeinde, regionalen Synoden und Nationalsynode gliedert.[107] Allerdings werden die Aufgaben unterschiedlich präzisiert. Aufgrund des «ekklesiologischen Fokus» auf der Gemeindeebene (*paroisse*) beginnt die Verfassung mit einem Abschnitt zur Gemeinde (*Église locale ou paroisse et Consistoire*). Hier wird insbesondere der Auftrag theologisch fundiert. Anschliessend werden zwar Aufgabenbereiche, aber nur wenige konkrete Aufgaben erwähnt, weil diese von der Gemeinde selbst in Form eines Leitbildes zu bestimmen sind.[108] Einige der erwähnten Aufgabenbereiche werden allerdings im Abschnitt 6 (*Vie cultuelle et catéchèse*) ausgeführt.

Der zweite Abschnitt (*Église régionale ou Région*) der EPUdF-Verfassung widmet sich den regionalen Synoden (*synodes régionaux*). Deren Zuständigkeiten werden in Art. 8 Abs. 1 der Verfassung näher bestimmt: Die regionalen Synoden sind demzufolge a) verantwortlich für das spirituelle Leben der Gemeinden, indem sie der Diakonie, der Mission sowie der Ar-

---

106 *M. Hirzel*, Ekklesiologische Bedeutung der EKS-Bildung (Anm. 12), S. 69.

107 Vgl. Titres I, II, III Constitution EPUdF.

108 Vgl. Titre I, Article 1, § 4 « Projet de vie » Constitution EPUdF.

beit der regionalen Kommissionen besondere Aufmerksamkeit schenken; sie sind b) das «Instrument der Solidarität» zwischen den Gemeinden und das Instrument ihrer kollektiven Verantwortlichkeit und c) äussern sie sich zu ihnen unterbreiteten Themen und Fragestellungen und sorgen zudem für die Umsetzung der Entscheidungen von Nationalrat (*conseil national*) und Nationalsynode (*synode national*).

Die Nationalsynode a) führt und repräsentiert die EPUdF, b) entwirft ihre Bekenntnisse und Liturgien und c) erstellt die Verfassung und weitere Reglemente (Règlement d'application et le Règlement des synodes) und ist für ihre Einhaltung zuständig. Zudem ist sie für die Ausbildung der Pfarrpersonen zuständig und wacht über die Ausübung des Pfarramtes. Im Unterschied zur EKS hat die EPUdF keine Mitglied*kirchen*, sondern Regionen und ihre Synoden. Die Nationalsynode übernimmt insofern mehrere Führungsaufgaben, die in der Schweiz bei den Kantonal*kirchen* verortet sind. Dies scheint vor allem theologische Aufgaben zu betreffen, insbesondere die Beaufsichtigung der Ausbildung und die Verantwortung für Liturgien und Bekenntnisse. Den Regionen dagegen werden Aufgaben zugewiesen, die hierzulande bei der EKS liegen, wie z. B. die Verantwortung für Diakonie und Mission.

Die Gegenüberstellung von EKS und EPUdF macht insbesondere zweierlei deutlich: Erstens, im Blick auf die Funktion der Verfassung, übernimmt die EKS von ihrem Vorgänger – dem SEK – die zentrale Aufgabe, die (Interessen der) Mitgliedkirchen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten, während die EPUdF die verfassungsmässige Grundlage einer neuen, aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Kirche bildet. Insofern ist für die eine Kirche die schweizerische Verfassung für die Aussenorientierung konstitutiv, während bei der französischen Kirche ein Innenfokus dominiert. Zweitens, im Blick auf die Übertragbarkeit, geht es nicht um eine Übernahme der EPUdF-Ordnung durch die EKS, vielmehr um die beispielhafte Präsentation eines Modells, das über eine klare Zuteilung der Zuständigkeiten und Strukturen verfügt und dadurch Doppelungen vermeidet. Das Beispiel der EPUdF legt nahe, mittelfristig die Verantwortungsbereiche der Gemeinden und Mitgliedkirchen in der EKS-Verfassung zu ergänzen.

IV. Verwirklichung der Kirchengemeinschaft: fünf Impulse

A. Ein Leib – ein Geist

«Ein Leib und ein Geist ist es doch, weil ihr ja auch berufen wurdet zu einer Hoffnung, der Hoffnung, die ihr eurer Berufung verdankt: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.» (Eph 4,4–6)

Nach biblischem Zeugnis verdankt sich die christliche Kirche Jesus Christus, der ihr Haupt ist. Wie das Wort Fleisch wurde (Joh 1,14), braucht eine Kirche Fleisch am Knochen ihrer Verfassung und ihrer Ordnungen, um wirkliche Kirche zu sein. Kirche ist weder Theorie noch Prinzip, sondern gemeinschaftliche Performance und Praxis. Folgerichtig muss sich die EKS-Verfassung daran messen lassen, wie sie Kirche als Praxis in den Blick nimmt. Konsequenterweise gehört zur Reflexion über die EKS-Verfassung eine Konkretion für die kirchliche Praxis.

Die Einheit von Zeugnis und Dienst spiegelt sich in der EKS-Verfassung etwa in der verfassungsmässigen Verankerung der Synodengottesdienste mit den Amtseinsetzungen für Synodale, Ratsmitglieder und Präsidium wider. Synode, Rat und Präsidium werden als kirchliche Leitungsgremien und -ämter sicht- und erlebbar. Als herausfordernde Aufgabe begegnet die kirchliche Zusammengehörigkeit im Ringen um die liturgische Erkennbarkeit des evangelisch-reformierten Gottesdienstes, das gemeinsame Verständnis der kirchlichen Ämter und Dienste sowie die seit den schweizerischen kirchenpolitischen Entwicklungen im 19. Jahrhundert in den Hintergrund gedrängte, aber latent präsente Bekenntnisfrage.

B. Ein Leib – viele Glieder

Die Stärke der EKS-Kirchengemeinschaft liegt in ihrer konfessionellen, geographischen, kulturellen und sprachlichen Diversität. Diese war und ist Motor dauernder Veränderung, die an der Basis angestossen und vorangetrieben wird, die Gemeinschaft bereichert und Impulse für das gemeinsame kirchliche Selbstverständnis gibt. Die Merkmale, die die einzelnen Mitgliedkirchen je für sich als Gemeinschaft kennzeichnen, verbinden sich mit den Merkmalen, die die Mitgliedkirchen gemeinsam als Kirchengemeinschaft auszeichnen. Es geht nicht darum, Identität zu nivellieren, sondern plurale Identitäten zu verbinden. Kirchengemeinschaft verwirklicht, festigt

und bestätigt sich in einer geteilten Praxis und gemeinsamen Projekten, wie gemeinsame Kampagnen, oder im Erleben und Austauschen kultureller Diversität an Kirchentagen. Evangelisch-reformierte Einheit meint keine Homogenität, die die individuellen Ausprägungen ausblendet, sondern die Vielstimmigkeit in einem Chor, wie dies auf Synoden, Konferenzen, in Kommissionen und strategischen Ausschüssen zum Ausdruck kommt.

C. Lust am Bekennen

Die in der EKS-Verfassung verwendeten theologischen Grundbegriffe (Evangelium, Gemeinschaft, Kirche etc.) müssen gemeinsam gedeutet, entfaltet und in identitäts- und reflexionsfördernde Bildungsprozesse reflektiert werden. Die Klärung theologischer Grundfragen war seit jeher das Privileg der reformierten Synoden und lag in ihrer Verantwortung. Die EKS-Verfassung beauftragt ihre dreigliedrige Leitung, darunter auch die Synode, das geistliche Leben der EKS zu fördern,[109] und führt dadurch die reformiert-synodale Verantwortlichkeit für die theologische Prägung der Kirche weiter. Als mehrheitlich reformierte Kirche ist die EKS nicht bekenntnis*los,* sondern bekenntnis*frei*. Diese Freiheit lädt zum Bekennen der Kirche, in ihrer theologischen Bedeutung, ein. Als Gemeinschaft der Glaubenden in der Schweiz ist die EKS aufgerufen, durch ihre Synode theologische Orientierung zu bieten und theologische Aussagen zu ihrem Selbstverständnis zu treffen, d. h. den Akt des Bekennens zu vollziehen.

Die drängende Frage, wie christlicher Glaube im Europa des 21. Jahrhunderts und weltweit verständlich und einladend formuliert und kommuniziert werden kann, verlangt eine konzentrierte Besinnung auf die Auseinandersetzung mit den theologischen Wurzeln und Traditionen, wie sie typischerweise in kirchlichen Bekenntnissen bewahrt und wachgehalten werden.

D. Gemeinsam Kirche gestalten

Die mit der EKS-Verfassung erklärte Kirchengemeinschaft formuliert keinen fixen Status, sondern einen theologischen und praktischen Verwirklichungsprozess verbindender und verbindlicher Praxis in Zeugnis und Dienst. In zunehmend säkularen, individualisierten und fragmentierten Ge-

---

[109] Vgl. § 17 Abs. 3 Verfassung EKS.

sellschaften braucht Kirche Mut zu Innovation, Experiment und Spiel, um gegen aussen besser erkenn- und begreifbar zu werden. Im September 2025 wird die EKS erstmals eine Gesprächssynode durchführen, auf der das Kirchesein der EKS auf allen Ebenen diskutiert wird. Wünschenswert ist es, dass Ergebnisse dieser Gesprächssynode in die zukünftigen Prozesse der Kirchenentwicklung einfliessen.

E. Ganz Kirche – wenn auch nie die ganze Kirche

Die EKS ist auf lokaler, kantonaler und nationaler Ebene *ganz* Kirche im Sinne ihrer konkreten, geschichtlich gewachsenen Sozialgestalt. Zugleich ist sie nicht die *ganze* Kirche, insofern sie bezeugt, «dass die Wahrheit, aus welcher sie lebt, sie immer übersteigt».[110] Die EKS ist ein Glied der universalen Kirche Jesu Christi und ist ganz Kirche, sofern sie im Dienst dieser ganzen Kirche steht. Die EKS kommt dem gemeinschaftsfördernden und -bestätigenden Auftrag nach, indem sie sich im Aufbau und der Pflege der nationalen und internationalen ökumenischen Beziehungen engagiert. «Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl es viele sind, einen Leib bilden, so auch Christus. Denn durch einen Geist wurden wir ja alle in einen Leib hineingetauft.» (1 Kor 12,12–13a).

[110] Wie es prägnant in Art. 1 § 1 Constitution EPUdF heisst: «Elle atteste que la vérité dont elle vit la dépasse toujours.»

Inhaltsverzeichnis
Beiheft 8 (2025)

Vorwort 5

Teil I. Laudationes

Vorstand Schweizerische Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (SVEK): Jakob Frey – Spiritus Rector und Gründervater 15

Schriftleitung Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht (SJKR / ASDE): Rückblick und Ausblick – Zum Editorial von Band 17 (2012) 19

Samuel Lutz: Erfreuliche Zusammenarbeit von Rechtsdienst und Kirchenleitung (Ansprache zur Verabschiedung von Jakob Frey als Leiter des Rechtsdienstes der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn) 23

Teil II. Theologische Beiträge

Rita Famos: Kirchengemeinschaft als Gestaltungsraum 31

Wolfgang Lienemann: Drei Kirchen und ein Zufluchtsort – Impressionen anlässlich einer kurzen Reise nach Korea mit vielen Begegnungen 59

Matthias Zeindler: Rechtspopulismus und christlicher Glaube. Eine theologische Skizze 81

Teil III. Juristische Beiträge

Lorenz Engi: Was bedeutet eigentlich «Anerkennung»? 107
Cla Reto Famos: Der Primat des staatlichen Rechts im Spiegel des reformierten Kirchenrechts der Schweiz 119
Ueli Friederich: Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern. Anmerkungen zum besonderen «staatskirchen- und gemeinderechtlichen Gewand» der lokalen kirchlichen Organisation 137
Hans Michael Heinig: Religionsfreiheit in Deutschland: Historische und verfassungstheoretische Beobachtungen 191
Peter Karlen: «Das Anliegen des Kirchenrechts bekannt und beliebt zu machen» – Zur Pflege des evangelischen Kirchenrechts in der Schweiz 213
Dieter Kraus: Beobachtungen zur religionsrechtlichen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts 221
Adrian Loretan: Das Naturrecht prägt die Menschenrechte des 20. Jahrhunderts 251
Werner Näf: Der gelbe Ordner und sein Nachfolger. Zur technischen Behandlung von (kirchlichen) Rechtstexten 259
René Pahud de Mortanges: An die Kandare genommen. Das neue Recht des Souveränen Malteserordens 267
Roland Plattner-Steinmann: Kirchliche Visitation im Baselbiet: Das Projekt ist beendet, die Arbeit geht weiter … . Betrachtungen zum «Schlussbericht zur Umsetzung Visitation 2013–2015» des Baselbieter Kirchenrates von 2024 285
Martin Röhl: 15 Jahre neue Zürcher Kirchenordnung: Nach der Revision ist vor der Revision – Ein Bericht aus Zürich 339
Christian R. Tappenbeck: Theologische Fakultät und Landeskirche: Gedanken zu einer Verhältnisbestimmung am Beispiel des Kantons Bern 395
Christoph Winzeler: Das bernische Landeskirchengesetz von 2018 ... 409

Teil IV. Anhang

– «Aussenbeziehungen» der Berner Kirche (Kurzreferat von Jakob Frey am Kirchenjuristentag in Bern am 16. Januar 1989) 433
– Beiträge von Jakob Frey im Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht 439

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieses Bandes 449
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs 451

Beiheft / Cahier 8 2025

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht
Annuaire suisse de droit ecclésial

Dieses achte Beiheft zum Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht erscheint aus Anlass des 75. Geburtstages des Gründungsherausgebers und langjährigen Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht Jakob Frey und ist ihm gewidmet. Frey war bis 2012 Leiter des Rechtsdienstes der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und seit 1996 Herausgeber des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht.

In der bald dreissigjährigen Geschichte des Jahrbuchs und seiner Beihefte ist dies die erste Festschrift. Sie versammelt – mit Blick auf die langjährige Tätigkeit des Jubilars in der Berner Landeskirche – Texte mit «Berner Themen», während andere in historischer, geographischer oder konfessioneller Perspektive darüber hinausgreifen. Sie enthält auch eine Zusammenstellung seiner Beiträge im Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht.

Mit Beiträgen von Lorenz Engi, Cla Reto Famos, Rita Famos, Ueli Friederich, Hans Michael Heinig, Peter Karlen, Dieter Kraus, Wolfgang Lienemann, Adrian Loretan, Samuel Lutz, Werner Näf, René Pahud de Mortanges, Roland Plattner-Steinmann, Martin Röhl, Christian R. Tappenbeck, Christoph Winzeler, Matthias Zeindler, dem Vorstand SVEK sowie der Schriftleitung des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht.

TVZ ISSN 1420-9497 ISBN 978-3-290-18760-6

9 771420 949002 9 783290 187606